

Satzung

Satzung des Vereins **Altenburger Bussle** mit dem Sitz in Reutlingen – Altenburg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Altenburger Bussle
mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung im Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72768 Reutlingen Altenburg.
Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das kostenlose Anbieten von Fahrdiensten für alte und behinderte Menschen zum Arzt, Einkaufen, Krankengymnastik oder Seniorentreffen.
Im Rahmen des Projekts „Altenburger Bussle“ werden diese Menschen aus Altenburg abgeholt und wieder nach Hause gebracht.
Hierdurch wird eine Verbesserung des sozialen Lebensraums vor Ort und die Steigerung der Lebensqualität im Alter erreicht. Die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Bezirksgemeinde wird für diese Zielgruppe wieder leichter möglich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Im Rahmen des Projekts „Altenburger Bussle“ werden, durch Bereitstellung von Fahrern und eines Kleinbusses Bürgerinnen und Bürger (überwiegend Senioren/Seniorinnen) aus Altenburg abgeholt und in der näheren Umgebung zum Arzt, Einkaufen, Krankengymnastik oder Seniorentreffen usw. kostenlos gefahren und wieder nach Hause gebracht.
 - b) Es gibt keine bestimmten Linien mit Haltestellen. Die Bürgerinnen und Bürger aus Altenburg melden ihre Fahrt spätestens 24 Stunden vor der Fahrt an und werden dann an ihrer Haustüre abgeholt und wieder zurückgebracht.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche, gegenüber dem Vorstand abzugebende Beitrittserklärung, in der die Vereinssatzung als verbindlich anerkannt wird.
2. Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und Inhaber einer mindestens zwei Jahre alten Fahrerlaubnis B (Klasse 3) sein. Über den Einsatz als ehrenamtlicher Fahrer entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Fahreinsatzes bedarf keiner Begründung.
Ehrenamtliche Fahrer müssen Vereinsmitglied sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Erfolgt der Austritt im Laufe eines vom 01.01. bis 31.12. dauernden Geschäftsjahres, so bleibt das austretende Mitglied verpflichtet, seine für dieses Kalenderjahr festgesetzten Beiträge zu entrichten.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen das nachhaltige Schädigen des Vereinsinteresses.
Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu leisten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Darüber hinaus kann jedes Mitglied durch Spenden die Ziele des Vereins in besonderer Weise fördern.

§ 6 Organe und Einrichtungen des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Kassenwart)
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der erste Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

Im Innenverhältnis sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden verpflichtet, nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig zu werden, der 2. stellvertretende Vorsitzende darüber hinaus nur im Falle der Verhinderung des 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 lit. a bis c werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied hinzu wählen (Kooptation).
5. Jedes Mitglied des Vorstands hat bei Beschlussfassung des Vorstands eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, wenn er nicht anwesend sein sollte - die Stimme des 1. stellvertretenden Vorsitzenden und wenn auch dieser nicht anwesend sein sollte - des 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Vorstands verteilen nach ihrer Wahl die im Vorstand anfallenden Geschäfte durch eine von ihnen mit Stimmenmehrheit zu beschließender Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung, Stimmrecht

1. Jährlich findet mindestens einmal eine Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung soll möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.
Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung entweder durch den 1. oder den 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung
 - a) bestimmt den Schriftführer und wählt die Mitglieder des Vorstands nach § 7 Absatz 1
 - b) beschließt
 - ba) die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Mindestmitgliedsbeitrags,
 - bb) über die Anträge an die Versammlung
 - c) beschließt über
 - ca) die Jahresabrechnung und die Kostenplanung des Vereins fürs folgende Jahr
 - cb) die Entlastung des Vorstands,
 - cc) Satzungsänderungen,
 - cd) die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinspolitik.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder binnen vier Wochen einzuberufen.

4. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Wahl des Vorstands entweder
 - a) durch schriftliche Einladung aller Mitglieder an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder
 - b) durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Reutlinger Nordstadt. Die nicht im Bereich des Mitteilungsblatt wohnenden Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
5. Eine Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Besteht keine Beschlussfähigkeit bei dieser Mitgliederversammlung muss innerhalb 4 Wochen eine weitere Einladung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung beschließt dann mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.
6. In der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande. Abgestimmt und gewählt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder wird schriftlich und geheim abgestimmt und gewählt.
7. Die Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung hat den Tagesordnungspunkt „Anträge und Anregungen“ zu enthalten. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

§ 9 Niederschrift über die Mitgliederversammlungen

Über die Mitgliederversammlungen ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die finanziellen Verhältnisse des Vereins - einschließlich der Kassenführung - werden jährlich nach Ende des Geschäftsjahres bei der Mitgliederversammlung vorgestellt (Kassenbericht). Nach Prüfung des Kassenberichts durch den Kassenprüfer wird der Kassenwart durch die Mitgliederversammlung entlastet.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von mobilitätseingeschränkten Seniorinnen und Senioren im Stadtteil Altenburg.

§ 12 Von Amts wegen veranlasste Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, ohne dass es hierzu einer Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.07.2018 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und unterzeichnet.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.02.2020 geändert und die Aktualisierung im Vereinsregister am 08.04.2020 eingetragen.